

bvitg-Positionierung

zur Nutzung von eHealth-CardLink

„Für eine Patient:innen- und Leistungserbringer:innen-fokussierte
Versorgung“



Als führender Verband im Bereich der Gesundheits-IT ist es unser Anliegen, innovative Technologien und Verfahren zu unterstützen, die die Effizienz, Sicherheit und Qualität in der Gesundheitsversorgung verbessern. In diesem Zusammenhang sehen wir die zeitnahe Ausweitung des eHealth-CardLink-Verfahrens als notwendig an.

Einführung/ Hintergrund

Als im März 2024 die Spezifikationen für eHealth-CardLink durch die gematik veröffentlicht worden sind, wurden diese durch die Industrie als essenzieller Schritt für die Einführung von niedrighschwelligen Authentifizierungsverfahren aufgefasst. So steht die Einführung des eHealth-CardLink-Verfahrens vor dem Hintergrund, das Einlösen von E-Rezepten im Versorgungsalltag für Bürger:innen und Dienstleister:innen im Gesundheitswesen zu verbessern und niedrighschwellige Angebote für die Patient:innen sowie Leistungserbringende zu schaffen.

Folgende Punkte sind aus Sicht des bvitg für eine nutzenbringende und wirkungsvolle Ausweitung des eHealth-CardLink-Verfahrens essenziell:

- Förderung von Standards und Kooperation
- Erweiterung der Anwendungsbereiche
- Proaktive Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Erweiterung der zulässigen Authentifizierungsmethoden
- Behebung fehlerhafter Spezifikation
- Harmonisierung zu der PoPP-Spezifikation

Der Ansatz des eHealth-CardLink-Verfahrens basiert auf der gültigkeitsüberprüften Verknüpfung der auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeicherten Stammdaten der versicherten Person mit seinem NFC-fähigen mobilen Endgerät. Diese innovative Technologie bietet eine Vielzahl von Vorteilen für Patient:innen, leistungserbringende Organisationen sowie für die Industrie. Die Industrie erkennt vielfältige weitere Use-Cases, welche deutlich über den grundlegenden Verwendungszweck des Verfahrens im Kontext des E-Rezeptes hinausgehen.

Wir als Verband bedauern eine derartige Festlegung auf lediglich einen zulässigen Anwendungsfall und die damit einhergehende Verhinderung der Implementierung von freiwilligen und mehrwertbietenden Anwendungsfällen.

Durch das eHealth-CardLink-Verfahren ließen sich sofort wesentlich Zeit- und Bürokratieeinsparungen auf Seiten der Leistungserbringenden umsetzen. Exemplarisch sind benutzerfreundlichere Authentifizierungen, Online-Check-in-Optionen bei leistungserbringenden Institutionen, ein flächendeckender sowie verbesserter Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) sowie Anforderungen von E-Rezept oder elektronische Verordnung über die Apps der Versicherten zu möglich, wie im Folgenden ausführlicher geschildert.

Ausblick Anwendungsfälle

Im Bereich der Telemedizin bietet das eHealth-CardLink-Verfahren konkrete Anwendungsfälle. So würde eine Implementierung des eHealth-CardLink-Verfahrens eine sichere und gleichsam benutzerfreundliche Authentifizierung für telemedizinische Leistungen ermöglichen, welche vergleichbar mit der Patient:innen-Identifikation in der ambulanten Versorgung über die eGK ist. Das eHealth-CardLink-Verfahren kann also eine niedrigschwellige Alternative zu den bereits bestehenden Verfahren darstellen.

Der Vorteil einer niedrigschwelligen Authentifizierung gewährleistet, dass sensible Gesundheitsdaten geschützt bleiben. Hierdurch werden in der Konsequenz die Attraktivität und Akzeptanz von telemedizinischen Leistungen gefördert, welche wiederum auf eine zeit- und ortsunabhängige Versorgung einzahlen.

Ein weiterer bisher nicht betrachteter Anwendungsfall ist die Nutzung des eHealth-CardLink-Verfahrens für den Online-Check-in bei leistungserbringenden Institutionen. An dieser Stelle bietet sich der Blick auf die Flugindustrie und die dort etablierten Self-check-in Terminals an. Durch die Möglichkeit der Patient:innen, sich im Voraus anzumelden, können Effizienzsteigerungen im Workflow der Patient:innen-Aufnahme erzielt werden, beispielsweise die Aktualisierung von persönlichen Stammdaten oder das Einreichen von für die Behandlung relevanten Dokumenten. Hierdurch kann für das aufnehmende Personal eine Verbesserung der internen Prozesse in den medizinischen Einrichtungen erzielt werden.

Neben den beiden zuvor dargestellten möglichen Anwendungsfällen, könnte das eHealth-CardLink-Verfahren zu einem flächendeckenden sowie verbesserten Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) beitragen. So bietet sich aktuell eine Orientierung an den bestehenden Regelungen zum Zugriff auf die „ePA für alle“ ohne

PIN an. Hierdurch sollen die Patient:innen befähigt werden, ohne eGK-PIN über die mobilen Endgeräte auf die ePA zuzugreifen und am Behandlungsverlauf zu partizipieren.

Ebenso könnte das eHealth-CardLink-Verfahren eine vereinfachte Möglichkeit zur Umsetzung von digitalen Identitäten mit einem hohen Sicherheitsstandard darstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf Seiten der gematik Anpassungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Identifikationsverfahren notwendig sind. Eine Darstellung der hierfür erforderlichen Anpassung erfolgt im untenstehenden Abschnitt.

Als weiterer möglicher Anwendungsfall besteht die Möglichkeit, E-Rezepte sowie weitere elektronische Verordnungen nach erfolgreicher Authentifizierung durch das eHealth-CardLink-Verfahren über die Apps der Versicherten oder der Telemedizinanbieter bei leistungserbringenden Organisationen anzufordern und dem Patient:innen zur Verfügung zu stellen. Dies erleichtert die Verwaltung von Verordnungen und schafft Sicherheiten bei der Einnahme von Medikamenten und bei der Nutzung von Heil- und Hilfsmitteln.

Diverse weitere Use-Cases, zum Beispiel im Umfeld der mobilen Notfallversorgung und der ambulanten Pflege, sind naheliegend und werden mit der Weiterentwicklung der TI, der Entstehung des Europäischen Gesundheitsdatenraumes und den damit verbundenen Anwendungen neu entstehen.

Kernbedingungen

Um die oben dargestellten möglichen Anwendungsfälle umsetzen zu können und den Versorgungsalltag zu vereinfachen, sehen wir als Verband folgende Kernbedingungen, die für eine Umsetzung erforderlich sind.

- Förderung von Standards und Kooperation

Die gemeinsame Weiterentwicklung der Spezifikationen des eHealth-CardLink-Verfahrens mit den Industriepartnern und der gematik ist notwendig, um einen konsistenten und sicheren Einsatz im Gesundheitswesen zu fördern. So sind bereits erste Vorschläge durch die eHealth-TaskForce (<https://github.com/eHealthCardLink>) entwickelt worden.

- Erweiterung der Anwendungsbereiche

Die Nutzung des CardLink-Verfahrens ist nicht auf das E-Rezepte zu beschränken und

sollte proaktiv in anderen Anwendungsbereichen durch die gematik gefördert werden. Auch bei Heil- und Hilfsmittelverordnungen sowie bestehenden TI-Anwendung ist ein großer Mehrwert zu erwarten, dies erfordert eine sukzessive Erweiterung der Anwendungsbereiche, um das volle Potenzial von CardLink auszuschöpfen

- Proaktive Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen

Um faktische Anwendungshemmnisse zur Nutzung des innovativen CardLink-Verfahrens bei den gesetzlichen und privaten Krankenkassen abzubauen, sollten die bereits existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen des § 291 (8) SGB V und des § 336 (2) SGB V gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenkassen und ihren Verbänden vom Bundesministerium für Gesundheit und der gematik proaktiv und verbindlich erläutert werden, um die Interpretation der Regularien zu erleichtern und „gefühlte“ Anwendungshindernisse des eHealth-CardLink-Verfahrens bei den Krankenkassen abzubauen.

- Erweiterung der zulässigen Authentifizierungsmethoden

Um die diskriminierungsfreie und möglichst sichere Nutzung von telemedizinischen Diensten zu gewährleisten, müssen praktikable sowie niedrighschwellige und benutzerfreundliche Authentifizierungsverfahren für weitere Behandlungskontexte zugelassen werden. So wäre für die Erweiterung der Zulässigkeiten der sicheren Identifikationsverfahren für das Level of Assurance (LoA) „gematik-ehealth-loa-high“ um die Klasse „gematik-ehealth-loa-substantial“ zu ergänzen sowie dem eHealth-CardLink-Verfahren zuzuweisen. In der Konsequenz führt dieses zur Legitimation des eHealth-CardLink-Verfahrens im Kontext der telemedizinischen Anwendungen.

- Harmonisierung zu der PoPP-Spezifikation

Aus der gematik Vorabveröffentlichung des PoPP-Konzeptes (https://gemspec.gematik.de/prereleases/Draft_Smartcards_24_2/gemKPT_PoPP_V_1.0.0_CC/index.html) geht hervor, dass das eHealth-CardLink-Verfahren mit der Abkündigung des VSDM 1.0 Fachdienst zum Jahr 2026 nicht mehr nutzbar ist. In der Konsequenz führt dieses zu dem Umstand, dass durch das VSDM 2.0 Verfahren eine sichere Nutzung von eGK G2.1 ohne PIN-Codes nicht mehr möglich ist. So bedarf es einer Harmonisierung der Anforderungen des eHealth-CardLink-Verfahrens mit den Spezifikationen des PoPP-Verfahrens an.

- Behebung fehlerhafter Spezifikation

Um eine sichere Nutzung des eHealth-CardLink-Verfahrens zu gewährleisten, möchten wir auf die aktuelle Diskussion eingehen, dass durch die geforderte vollständige Erfüllung der Schemata sich neue Angriffsvektoren herleiten lassen. Um das Vertrauen der Patient:innen in die Digitalisierungsvorhaben des Bundes nicht zu untergraben, ist eine Nachbesserung der Spezifikationen aufseiten der gematik erforderlich.

Ausblick

Das CardLink-Verfahren hat das Potenzial, die Gesundheitsversorgung in Deutschland grundlegend zu verbessern und bestehende Hürden beim Zugang zu digitalen Versorgungselementen abzubauen. Durch gezielte Maßnahmen zur Erweiterung der Anwendungsbereiche und zur proaktiven Erläuterung der bereits existierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen kann CardLink ein notwendiger Schritt in Richtung mehrwertbietende Gesundheits-IT sein. Wir als bvitg setzen uns dafür ein, diese Technologie als mittelfristig und nicht nur kurzfristig gedachte Lösung in den Versorgungsalltag zu integrieren und so die enthaltenen Potenziale zu realisieren. Die Gesundheitsversorgung kann so effizienter, sicherer und patientenfreundlicher gestaltet werden.